



An das

- ☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**
In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volkssprache zulässig.

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
VORNAME	TITEL	

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2025

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen. Unter Kapitalertragsteuer (KESt) ist immer die österreichische KESt in Sinne der §§ 93 ff EStG 1988 zu verstehen.

Beachten Sie: Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Depots in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzinstitute an das Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen			
1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) ^[1]			
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856		
1.1.2 Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857		
1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechnen ist ^[2]	929		
1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer ^[2]	940		
1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) ^[3]			
	Kapitaleinkünfte mit KESt-Abzug		Kapitaleinkünfte ohne KESt-Abzug
1.2.1 Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860		861
1.2.2 Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858		859
1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934		935
1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist ^[4]			
	Kapitaleinkünfte mit KESt-Abzug ^[5]		Kapitaleinkünfte ohne KESt-Abzug
1.3.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	862		863



- 1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen); die Überschüsse und Verluste sind getrennt (nicht saldiert) einzutragen

		Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug ⁶	Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug
Überschüsse 27,5%	⁷ 981		
Überschüsse 25%	⁸ 864		
Verluste	⁹ 891		

- 1.3.3 Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug; die Überschüsse und Verluste sind getrennt (nicht saldiert) einzutragen

		Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug ¹⁰	Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug
Überschüsse 27,5%	¹¹ 982		
Überschüsse 25%	¹² 893		
Verluste	¹³ 895		

- 1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds ¹⁴

		Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug	Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug
Ausschüttungen 27,5%	897		
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936		
Über Investmentfonds erzielte inländische Dividenden, bei denen die KEST bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge abgeführt wurde	189		

- 1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a); die Überschüsse und Verluste sind getrennt (nicht saldiert) einzutragen

		Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug ¹⁵	Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining)	¹⁶ 171		
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	¹⁷ 173		
Verluste	¹⁸ 175		

Saldo aus Punkt 1.3

¹⁹

- 1.4 Einbehaltene Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt

²⁰

899

- 1.5 Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein

²¹

942

- 1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen

²²

984

998

- 1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen

²²

900

901





2. KEST-Rückerstattung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d

- ☐ Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist daher anzurechnen/zu erstatten in Höhe von

23

943

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ²⁴

- 3.1 Mein*e Partner*in beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag ☐ ja
- 3.2 Für mich (für die*den Antragsteller*in) wurde 2025 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Beachten Sie:

- Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen **freiwillig zum Steuertarif** versteuert werden sollen, bedarf es der Ausübung der **Regelbesteuerungsoption**. Diese ist im Formular E 1 im Punkt 8.1. auszuüben. Die Beurteilung, ob die Regelbesteuerung für Sie günstiger ist, wird nicht von Amts wegen wahrgenommen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt **22 Euro übersteigen** (Freigrenze). Diese Freigrenze gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können.
- Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer **befreite** Einkünfte sind nicht einzutragen (zB Erträge aus Wandschuldverschreibungen und Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung).
- Für die Anrechnung (Erstattung) von Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen von begünstigten **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften** (§ 27 Abs. 7) verwenden Sie die Kennzahl **375** im Formular E 1.

1 Hier sind Einkünfte aus Kapitalvermögen einzutragen, die stets nach dem **allgemeinen Steuertarif** zu besteuern und erklärungs-pflichtig sind. Die Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) betrifft diese Einkünfte nicht. Auf sie ist das Verbot des Abzuges von Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) nicht anzuwenden und sie sind nicht in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen.

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, auf die der besondere Steuersatz nicht anzuwenden ist und auf die eine im Ausland erhobene Quellensteuer anzurechnen ist. Die Einkünfte der Kennzahlen **856** bzw. **857** sind daher gegebenenfalls um diese Einkünfte zu kürzen.

3 Hier sind jene Kapitalerträge (mit bzw. ohne KEST-Abzug) zu erfassen, die zwar mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können, aber **nicht** in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen sind (zB Stiftungszuwendungen, Einlagezinsen). **Erklärungspflicht** besteht für Einkünfte, für die kein Abzug einer Kapitalertragsteuer erfolgt ist. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) sind sämtliche Einkünfte mit bzw. ohne KEST-Abzug hier anzuführen. Die auf diese Einkünfte entfallende einbehaltene österreichische Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) zu erfassen. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.

4 Im Punkt 1.3 sind Kapitaleinkünfte (laufende Erträge und Substanzgewinne/-verluste) zu erfassen, die in einen **Verlustausgleich einbezogen** werden können (siehe dazu auch Punkt 19). Durch die Erfassung von Substanzverlusten in den Kennzahlen **891/892, 895/896** und **175/176** üben Sie die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2 aus (Verrechnung von Substanzverlusten im Rahmen der

Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz). Die Verlustausgleichsoption kann auch nur für einzelne Einkünfte ausgeübt werden und muss daher – im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption – nicht alle Einkünfte umfassen. Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt (Punkt 8.1 im Formular E 1), erfolgt der Verlustausgleich im Rahmen der Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif.

Die von inländischen Einkünften einbehaltene Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) einzutragen. Beachten Sie, dass bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden darf, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

Für die in Punkt 1.3 erfassten Einkünfte besteht **Erklärungspflicht** für

- Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug (insbesondere ausländische Kapitaleinkünfte sowie die Veräußerung von GmbH-Anteilen).
- Kapitaleinkünfte, bei denen der KEST-Abzug auf Grundlage von nach § 93 Abs. 4 sowie Abs. 4a pauschal angesetzten Werten oder nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Annahmen gemäß § 93 Abs. 5 vorgenommen wurde.

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) müssen hier sämtliche Kapitaleinkünfte mit bzw. ohne KEST-Abzug angeführt werden. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden (ausgenommen bei Einkünften aus Kryptowährungen).

5 Als Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug sind in Kennzahl **862** Kapitalerträge anzuführen, für die ein Abzug von österreichischer Kapitalertragsteuer durch einen Abzugsverpflichteten grundsätzlich vorgenommen wird (inländische Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2).





6 Als Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug sind in den Kennzahlen **981, 864** und **891** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht (zB Gewinne/Verluste aus Verkäufen von auf einem inländischen Depot gehaltene Aktien). Daher sind realisierte Wertsteigerungen von Anteilen an inländischen Körperschaften ohne KEST-Abzug in den Kennzahlen **994, 865** und **892** anzuführen (insbesondere Gewinne/Verluste aus Verkäufen von GmbH-Anteilen).

7 In den Kennzahlen **981** bzw. **994** sind positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (mit bzw. ohne KEST-Abzug) einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **27,5%** anzuwenden ist (siehe auch Anm 8).

8 In den Kennzahlen **864** bzw. **865** sind positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (mit bzw. ohne KEST-Abzug) einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **25%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss des Veräußerungserlöses aber erst ab dem Jahr 2016 erfolgt ist oder wenn Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Bankeinzügen (insb aus Fremdwährungsguthaben) vorliegen, die gemäß § 27a Abs. 1 Z 1 einem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen.

9 In den Kennzahlen **891** bzw. **892** sind negative Einkünfte (Verluste) (mit bzw. ohne grundsätzlichen KEST-Abzug) aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 19.

10 Als Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug sind in den Kennzahlen **982, 893** und **895** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen, für die ein Abzug von Kapitalertragsteuer durch einen Abzugsverpflichteten grundsätzlich vorgenommen wird (inländische Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2).

11 In den Kennzahlen **982** bzw. **995** sind Einkünfte aus verbrieften Derivaten (mit bzw. ohne KEST-Abzug) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist (siehe auch Anm 12).

12 In den Kennzahlen **893** bzw. **894** sind Einkünfte aus verbrieften Derivaten (mit bzw. ohne KEST-Abzug) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss der Einkünfte aber erst ab dem Jahr 2016 erfolgt.

13 In den Kennzahlen **895** bzw. **896** sind negative Einkünfte (Verluste) aus verbrieften Derivaten (mit bzw. ohne grundsätzlichen KEST-Abzug) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 19.

14 Als Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sind Gebilde anzusehen, die § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes oder § 40 oder § 42 des Immobilieninvestmentfondsgesetzes unterliegen.

In Kennzahl **897** sind tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **936** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die einem KEST-Abzug unterliegen. In Kennzahl **898** sind tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **937** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die keinem KEST-Abzug unterliegen. In Kennzahl **189** können für Zwecke des Verlustausgleichs inländische Dividenden erfasst werden, die an den Investmentfonds oder Immobilieninvestmentfonds geflossen sind und für die die KEST bereits von der ausschüttenden inländischen Gesellschaft einbehalten wurde.

15 Als Kapitaleinkünfte mit KEST-Abzug sind in den Kennzahlen **171, 173** und **175** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 4a zu erfassen, für die ein Abzug von Kapitalertragsteuer durch einen Abzugsverpflichteten grundsätzlich vorgenommen wird (inländische Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2).

16 In den Kennzahlen **171** und **172** sind laufende Einkünfte aus Kryptowährungen (mit bzw. ohne KEST-Abzug) einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist.

17 In den Kennzahlen **173** und **174** sind positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (z.B. Gewinne aus Verkäufen) (mit bzw. ohne KEST-Abzug) einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist.

18 In den Kennzahlen **175** und **176** sind realisierte Wertverluste einzutragen (mit bzw. ohne grundsätzlichen KEST-Abzug). Zur Verlustverrechnung siehe Anm 19.

19 Durch die Saldierung aller im Punkt 1.3. erfassten Kapitaleinkünfte erfolgt der **Verlustausgleich** gemäß § 27 Abs. 8. Die Verlustverrechnung mit Überschüssen erfolgt vorrangig mit Überschüssen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Die Verrechnung mit Einkünften, auf die ausländische Quellensteuer angerechnet werden kann, darf derart vorgenommen werden, dass die Anrechnung ausländischer Quellensteuern möglichst erhalten bleibt. Beachten Sie, dass in den Verlustausgleich grundsätzlich nur Substanzgewinne/-verluste einbezogen werden dürfen, bei denen nicht schon bei der depotführenden Stelle (Kreditinstitut) bzw. einem sonstigen Abzugsverpflichteten ein Verlustausgleich vorgenommen worden ist. Vom KEST-Abzugsverpflichteten kann dazu ein Steuerreporting gem § 96 Abs. 5 als Nachweis verlangt werden.

Ist der Gesamtsaldo aller Kapitaleinkünfte **negativ**, erfolgt hinsichtlich des negativen Saldo kein Verlustausgleich mit anderen nicht von Punkt 1.3 erfassten Einkünften (§ 27 Abs. 8 Z 4). Ein Verlustvortrag ist nicht zulässig.

20 In Kennzahl 899 ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer einzutragen, die auf erklärte Kapitaleinkünfte entfällt. In der Veranlagung erfasste Kapitalertragsteuer, die auf betriebliche Kapitalerträge entfällt, ist nicht hier, sondern im Formular E 1 einzutragen. Bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge darf hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

21 In Kennzahl **942** ist eine **Abgeltungssteuer** nach dem Steuerabkommen mit Liechtenstein einzutragen.

Der Abzug von Quellensteuer auf bei Liechtensteinischen Banken erzielte Kapitalerträge führt grundsätzlich zur Steuerabgeltung. Soll freiwillig eine Veranlagung erfolgen, sind die betroffenen Einkünfte als Einkünfte ohne KEST-Abzug in den vorgesehenen Kennzahlen zu erfassen. Die in Kennzahl **942** einzutragende Abgeltungssteuer wird angerechnet.

22 In den Kennzahlen **940, 984, 998, 900** und **901** sind ausschließlich tatsächlich anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf private Kapitalerträge entfallen. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt. Werden daher Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz angewendet wird, durch Verluste vermindert, ist der anrechenbare Betrag ausländischer Quellensteuern ausschließlich von den verminderten Einkünften zu berechnen; daher ist eine Eintragung von Quellensteuern nicht zulässig, die auf Einkünfte entfallen, die im Rahmen des Verlustausgleichs verrechnet werden.

23 In der Kennzahl **943** kann die zu erstattende **Kapitalertragsteuer** für steuerfreie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten bei Tilgungsträgern angegeben werden. Diese Einkünfte sind auf Antrag steuerfrei, wenn die Wirtschaftsgüter und Derivate im Rahmen eines vor dem 1. November 2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erworben wurden, der nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen steht, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung dient. Dabei besteht die Steuerfreiheit nur insoweit, als die Darlehensvaluta den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigt. Laufende Einkünfte aus Tilgungsträgern unterliegen keiner Steuerbefreiung.

24 Steht Ihrer*Ihrem Partner*in für das Jahr 2025 der **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragsteuer insoweit erfolgen, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag in der der*dem Partner*in für das Jahr 2025 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 1 der Ausfüllhilfe E 2 zum Formular E 1) übersteigt. Eine Kapitalertragsteuer in Höhe des Ihrer*Ihrem Partner*in zustehenden Alleinverdienerabsetzbetrages muss jedenfalls getragen werden.

Wurde für den*die Antragsteller*in Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein **Kinderabsetzbetrag** vermittelt, wird nur die über den Kinderabsetzbetrag hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet.

Zudem hat bei KEST-freien (insbesondere ausländischen) Kapitalerträgen eine verpflichtende Mindestbesteuerung in Höhe des durch den Bezieher der Kapitalerträge vermittelten Alleinverdienerabsetzbetrag oder Kinderabsetzbetrag zu erfolgen.

